Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Osnabrück, den 28.12.2020

31. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 S. 2 und § 10 a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 24.12.2020 (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An folgenden Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Osnabrück ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel verpflichtend:

    a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück:
        - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf allen Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätzen, die an Kindergärten angrenzen,
        - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes auf allen Wochenmarktplätzen,

    b) Gemeinde Hagen a.T.W.:
        - in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Bereich des hinter dem St. Anna-Stift liegenden Parks,

    c) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland):
        - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst auf der „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie dem Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und der Einmündung „Josef-Vonier-Straße“.

    Satz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht

zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ebenfalls ausgenommen.

2. An folgenden Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Osnabrück ist in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne von § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verboten:

   a) Stadt Bramsche
      - auf dem Marktplatz,

   b) Stadt Dissen
      - am Kreisel Große Straße / Auf der Worth / Dieckmannstraße einschließlich der unmittelbar angrenzenden öffentlich zugänglichen Flächen,

   c) Gemeinde Glandorf
      - am Thie(platz),

   d) Gemeinde Hagen a.T.W.
      - am „Zentrum Kreisel“ (Dorfstraße / Osnabrücker Straße / Hüttenstraße / Alte Straße),

   e) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland)
      - auf dem Marktplatz.

   In der Zeit vom 31. Dezember 2020 um 21.00 Uhr bis zum 1. Januar 2021 um 7.00 Uhr ist an den vorgenannten Örtlichkeiten auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände untersagt.

3. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser 31. Allgemeinverfügung tritt zeitgleich die 30. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück außer Kraft. Die Anordnungen aus Ziff. 1 dieser 31. Allgemeinverfügung treten mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft, die Anordnungen aus Ziff. 2 mit Ablauf der dort genannten Zeiträume.

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und § 10 a der Nds. Corona-Verordnung in ihrer Fassung vom 24.12.2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage am 27.03.2020 festgestellt und diese am 18.11.2020 noch einmal bestätigt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt:

Zu Ziff. 1:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist der Landkreis Osnabrück auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei den oben genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Zu Ziff. 2:

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 2 ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a IfSG i.V.m. § 10 a der Nds. Corona-Verordnung.

Mit diesem Verbot wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne von § 3 a des Sprengstoffgesetzes erfasst. Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 der Nds. Corona-Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen von unnötigen Kontakten nicht verhindert werden kann. Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll eine erhöhte Gefährdung von Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper sowie die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik vermieden werden, um Einsatzkräfte und Krankenhäuser nicht unnötig zusätzlich zu belasten, damit auf diese Weise Kapazitäten des Gesundheitswesens freigehalten werden können.

Gem. § 10 a der Nds. Corona-Verordnung obliegt es den Landkreisen, diejenigen Örtlichkeiten festzulegen, an denen das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

verboten ist. Bei den genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, an denen sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre an Silvester üblicherweise Menschenansammlungen bilden.

Satz 2 der Anordnung untersagt in einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände, denn beim Mitführen von Feuerwerkskörpern – insbesondere in der Silvesternacht – handelt es sich um eine Verhaltensweise, die den Schluss zulässt, dass die den Feuerwerkskörper mitführende Person diesen vor Ort auch nutzen und somit abbrennen wird. Hinzu kommt, dass hoher Alkoholkonsum in der Silvesternacht häufig zu herabgesetzten Hemmschwellen führen wird. Schon im Mitführen von Feuerwerk liegt daher die Tendenz zu einem Geschehen, das die Bildung von Menschenansammlungen begünstigt und dadurch Infektionsgefahren erhöht. Daneben bietet bereits das sichtbare Mit-Sich-Führen von Feuerwerkskörpern einen deutlichen Anreiz zur Gruppenbildung, Interaktion und Wettbewerb (sog. „Posing“ mit Materialien). Die Nachahmung des Abbrennens von Feuerwerk, die damit verbundenen Menschenansammlungen und somit die Entstehung weiterer Infektionsketten können durch ein Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern verhindert werden.

Die Rechtsfolge selbst (Untersagung von Feuerwerken und Mitführen von Feuerwerkskörpern) ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 28.12.2020

Anna Kebschull
(Landrätin)